



SATZUNG

des

Verband Hessischer Jagdaufseher e. V. (VHJ)

Inhalt

- Artikel 1: Name, Sitz und Gemeinnützigkeit des Verbandes
- Artikel 2: Ziel und Zweck des Verbandes
- Artikel 3: Mitgliedschaft
- Artikel 4: Ende der Mitgliedschaft
- Artikel 5: Mitgliedsbeitrag
- Artikel 6: Organe des Verbandes
- Artikel 7: Mitgliederversammlung
- Artikel 8: Vorstand
- Artikel 9: Außerordentliche Mitgliederversammlung
- Artikel 10: Ausschüsse
- Artikel 11: Kassenwesen
- Artikel 12: Ehrungen
- Artikel 13: Bekleidungsordnung
- Artikel 14: Auflösung
- Artikel 15: Nachbemerkung

Artikel 1

Name, Sitz und Gemeinnützigkeit des Verbandes

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Hessischer Jagdaufseher e.V. (VHJ)“ und wird nachfolgend Verband genannt.
- (2) Der Verband ist unter der Nummer VR 1029 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen worden.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist der Ort der registergerichtlichen Eintragung: Bad Nauheim
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband ist Mitglied im BDJV, dem Bund Deutscher Jagdaufseherverbände e.V. und außerordentliches Mitglied des Landesverbandes Hessen e.V.

Artikel 2

Ziel und Zweck des Verbandes

- (1) Der Satzungszweck des Verbandes ist der Jagd- und Wildschutz im Zusammenhang mit der Erhaltung der Natur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Stärkung der Stellung der bestätigten Jagdaufseher in ihrer vom Gesetzgeber hervorgehobenen Verantwortung für den Jagdschutz
 - b. Schützen der freilebenden und bedrohten Tier- und Pflanzenwelt, und diese artenreich zu erhalten

Artikel 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Verbandszugehörigkeit kann in Form der **ordentlichen** oder **fördernden Mitgliedschaft** bestehen. Die fördernde Mitgliedschaft gründet sich in dem Willen, die Zwecke des Verbandes zu fördern und die damit verbundenen Möglichkeiten einer auf den Jagdschutz ausgerichteten Fortbildung und ständigen Information zu nutzen.
- (2) Die Notwendigkeit der Unterscheidung der Mitgliedschaft basiert auf dem rechtlich begründeten Status des Jagdaufsehers (BJagdG, HJagdG). Ordentliche und fördernde Mitglieder sind im Rahmen der Mitgliederversammlung zur gleichberechtigten Stimmabgabe berechtigt. Fördermitglieder können lediglich nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - a. Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines,
 - b. Erfolgreiche Teilnahme an einem Jagdaufseherlehrgang nach den rechtlichen Vorgaben des Bundeslandes, in dem der Lehrgang absolviert wurde.
 - c. Eintritt der Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Abs. 5 BJagdG oder die Bestätigung zum Jagdaufseher
 - d. Ausgefüllter und unterschriebener Antrag an den Vorstand
 - e. Vorlage eines Passbildes neueren Datums

f. Entrichten der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

(4) Fördermitglieder können alle juristischen oder natürlichen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Verbandes unterstützen, aber die Anforderungen an eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen. Sie kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

a. Ausgefüllter und unterschriebener Antrag an den Vorstand

b. Entrichten der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

Fördermitglieder, die zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft nachweisen, können diese beim Vorstand beantragen. Der Vorstand ist zur formlosen Änderung des Mitgliedschaftsverhältnisses verpflichtet, wenn Hinderungsgründe nach der Satzung nicht entgegenstehen und gleichzeitig zum Antrag der Mitgliedsausweis für eine Änderung sowie die Nachweise gemäß Artikel 3, Absatz 3, a, b und c eingereicht werden.

(5) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen.

(6) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält nach Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen einen Mitgliedsausweis.

(7) Fördermitglieder können nach den für die ordentlichen Mitglieder geltenden Bestimmungen in gleicher Weise geehrt werden, s. Art. 12.

Artikel 4

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt, Tod eines Mitgliedes, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.

(2) Der Austritt aus dem Verband ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Mit dem Tage des Eingangs beim Vorstand wird er sofort wirksam. Eine Beitragserstattung für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.

(3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Wichtige Ausschlussgründe können sein:

a. rechtskräftige Verurteilung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder strafrechtlicher Nebengesetze, gegen Bestimmungen des Tierschutz-, Naturschutz-, Jagd- oder Waffengesetzes,

b. gröbliche oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, sowie

c. verbandsschädigendes Verhalten.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Verbandszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

(5) Ein zwingender Ausschlussgrund ist:

Ein durch das Mitglied begangenes Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB.

- (6) Ausschlussverfahren: Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich durch ein Verbandsmitglied unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu stellen. Dieser hat innerhalb von 1 Woche nach Eingang des Antrages dem betreffenden Mitglied Kenntnis von dem Inhalt des Antrages und eine Frist von 4 Wochen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Danach entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit innerhalb von drei Monaten und teilt dem Mitglied die Entscheidung schriftlich mit. Sollte die erforderliche Mehrheit im Vorstand nicht erreicht werden, wird über den Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (7) Ruhen der Mitgliedschaft:
- Aufgrund persönlicher Gründe
 - Wenn ein Verfahren wegen einer Straftat gem. § 12 StGB anhängig ist, kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft bis zur rechtskräftigen Entscheidung hierüber erklären. Es ist für diesen Zeitraum von allen Rechten und Pflichten entbunden. Vorstandsmitglieder haben ihre Ämter für diesen Zeitraum ruhen zu lassen und an die entsprechenden Vertreter zu übergeben. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- (8) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verband. Der Mitgliedsausweis sowie Geschäftsunterlagen und Gegenstände des Verbandes sind unverzüglich zurückzugeben.

Artikel 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Bei der Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Auch die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Beiträge sind bis zum 01.04. jeden Jahres zu zahlen.
- (4) Grundsätzlich ist die Einzugsermächtigung als Zahlungsform anzuwenden.

Artikel 6

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Die Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand

Artikel 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Verbandes findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfalle von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (3) Die Einberufung hat unter der Benennung von Datum, Uhrzeit und Versammlungsort mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier (4) Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung durch Veröffentlichung im Hessenjäger, Offizielles Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Hessen e.V. gilt als Einladung in diesem Sinne.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern keine anderweitigen nach der Satzung vorgegebenen Mehrheiten erforderlich sind. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit als Ablehnung. Stimmgleichheit ist als Ablehnung zu werten.
- (5) Satzungsänderungen oder -ergänzungen erfordern eine dreiviertel ($\frac{3}{4}$) Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Grundsätzlich erfolgt in der Mitgliederversammlung offene Abstimmung per Handzeichen. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein (1) stimmberechtigtes Mitglied dies fordert.
- (7) Die Festlegung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind gegebenenfalls wörtlich, auf jeden Fall aber mit dem Ergebnis über deren Abstimmung, zu protokollieren. Der Schriftführer hat von dem Protokoll eine Reinschrift zu fertigen und dieser die handschriftliche Ausfertigung als Anlage beizufügen. Protokolle mit Beschlussinhalten, die dem zuständigen Gericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt werden müssen, sind als vorlegungsfähige Urschrift zu fertigen.
- (9) Anträge für die Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (10) Es besteht auch die Möglichkeit, Anträge auf Änderung der Tagesordnung (für zusätzliche Anträge) in der Versammlung selbst zu stellen. Über die Annahme entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen sind hiervon ausgeschlossen.
- (11) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 1. Dem 1. Vorsitzenden

2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Schatzmeister
4. Dem Schriftführer
5. Dem Leiter der Geschäftsstelle

Vertretungsberechtigung gem. § 26 BGB: Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Eine Person davon muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei (3) Geschäftsjahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bzw. kann das Amt nicht mehr verrichten, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes ersetzt. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder Fax einberufen und abgehalten (auch Multimedia) werden mit einfacher Mehrheit. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von drei (3) Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend/zugeschaltet sind. Eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist ausreichend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes haben als gewählte Vorstandsmitglieder gleiches Stimmrecht.
- (5) Über Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann einen Misstrauensantrag gegen ein Vorstandsmitglied einbringen, dazu bedarf es der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Artikel 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand aus wichtigem Grund einzuberufen, wenn dieses von mindesten 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies vom Vorstand einstimmig gefordert wird.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit mindestens zweiwöchiger Frist in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe durch Anschreiben oder Veröffentlichung im Verbandsorgan zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der außerordentlichen Versammlung müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Artikel 10

Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann jederzeit Ausschüsse einberufen, in denen Mitglieder des Verbandes oder Fachleute, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, tätig werden.
- (2) Hinsichtlich der Einberufung von Ausschüssen gelten grundsätzlich die Vorschriften des Artikels 11 Abs. 1 der Satzung über einen sparsamen und satzungskonformen Umgang mit finanziellen Mitteln des Verbandes, insbesondere bei beabsichtigter Hinzuziehung von Fachleuten außerhalb des Verbandes.
- (3) Die Feststellungen oder Arbeitsergebnisse der Ausschüsse haben für den Vorstand des Verbandes keine rechtsverbindliche, sondern nur beratende Bedeutung.

Artikel 11

Kassenwesen

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen im Verband haben lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt für zwei (2) Geschäftsjahre.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kassen und Konten, sowie die Buchführung und sonstigen Belege sowie die allgemeine Kassenführung einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie haben darüber einen Prüfbericht zu fertigen und diesen zu unterschreiben.
- (4) Auf der nächsten Jahreshauptversammlung ist dieser Bericht vorzutragen. Im Anschluss daran ist durch die Kassenprüfer der Entlastungsantrag oder die Entlastungsversagung für den Vorstand oder Teile desselben zu beantragen und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

Artikel 12

Ehrungen

- (1) Der Verband ehrt seine Mitglieder für 10 -, 20 -, und 25 - jährige Mitgliedschaft mit einer Urkunde.
- (2) Der Verband ehrt Mitglieder und auch außenstehende Personen, welche sich in herausragender Weise für die Belange und Ziele des Verbandes eingesetzt haben.

Artikel 13

Bekleidungsordnung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, die in der Bekleidungsordnung festgeschriebene Verbands- und Berufskleidung zu tragen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

- (2) Die Bekleidungsordnung wird durch den Vorstand unter Wahrung der Interessenlage des Verbandes und bestehenden Traditionen festgelegt.
- (3) Sie wird im Anhang dieser Satzung beigelegt, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein.

Artikel 14

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes bestellt der Vorstand einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung bestimmten Einrichtung zu übertragen.
- (4) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung eine Übertragung auf die in Absatz 3 genannte Organisation nicht möglich sein, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zuwendung des Vermögens mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

Artikel 15

Sonstiges/Nachbemerkung.

- 1) Die in dieser Satzung nicht mehr benannten Funktionen werden im Falle ihres Ausscheidens mit Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr neu besetzt. Für die derzeitigen Amtsinhaber endet ihr Amt mit Ablauf der Wahlperiode, für die sie gewählt sind.
- 2) Die bisherige Satzung verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Modautal, der 05.03.2015

**Verband der Hessischen Jagdaufseher e.V. (VHJ)
Für den Vorstand**

Im Original gezeichnet

Lößnitzer
1. Vorsitzende

Lößnitzer
Protokollführer

Hollerritt
Landesschatzmeister